Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache: M.10005 — CPPIB/Sixth Street/Clara

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 398/14)

1. Am 13. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Canada Pension Plan Investment Board („CPPIB", Kanada),

— Sixth Street Partners (US).

CPPIB und Sixth Street Partners übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („Clara").

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CPPIB ist eine professionelle Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Sitz in Kanada.

— Sixth Street Partners ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft mit Niederlassungen in den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, Luxemburg, China und Australien. Das Unternehmen betreibt acht diversifizierte Investitionsplattformen: Growth Investing (Wachstumsinvestitionen), Adjacencies (Kreuzinvestitionen), Direct Lending (Direktkredite), Fundamental Public Strategies (grundlegende öffentliche Strategien), Infrastructure (Infrastruktur), Special Situations (spezifische Situationen), Agriculture (Landwirtschaft) und Liquid Credit (liquide Kredite).

— Clara ist ein im Vereinigten Königreich tätiger kommerzieller Konsolidator von Pensionssystemen mit vorab festgelegten Leistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10005 — CPPIB/Sixth Street/Clara

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.